

An die StMs von SMS, SMWK und SMWA

Ansprech-  
partner: Dr. Nick Pruditsch  
  
Telefon: 0351-2802-105  
  
E-Mail: pruditsch.nick@dresden.ihk.de

19.01.2022

## **Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Staatsminister/in,

mit der vergangene Woche verabschiedeten neuen Corona-Notfall-Verordnung mit Dauer bis zum 6. Februar 2022 wurde auf das derzeit vergleichsweise niedrige Infektionsgeschehen und vor allem auf die Entspannung der Situation in den sächsischen Krankenhäusern reagiert. In dem Zuge konnten eine Reihe an Öffnungen und Erleichterungen für das wirtschaftliche Leben ermöglicht werden, von denen unsere betroffenen Mitgliedsunternehmen profitieren.

In der praktischen Umsetzung der Verordnungsbestimmungen zeigen sich allerdings zwei Sachlagen, bei denen offensichtlich unbeabsichtigt Verschärfungen und Einschränkungen in die neue Verordnung eingebaut wurden.

### **1. Nicht-touristische (dienstliche) Übernachtungen (§ 14 Abs. 2 und § 21a Abs. 15)**

Im Grundsatz reicht für nicht-touristische Übernachtungen ein 3G-Nachweis aus (§ 14. Abs. 2). Bei Unterschreitung kritischer Schwellenwerte des Infektionsgeschehens (§ 21a Abs. 1) gilt jedoch für alle Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben – also mithin auch für die nicht-touristischen – eine 2G-Plus-Regelung (§ 21a Abs. 15). Dies stellt zwar eine Öffnung und Erleichterung für die touristischen, gleichzeitig aber eine Verschärfung der Bedingungen für dienstliche Übernachtungen dar.

Wir möchten Sie dahingehend v.a. auf zwei Problemlagen hinweisen. Eine Vielzahl an Auszubildenden müssen zum Zwecke ihrer blockweisen schulischen Ausbildung regelmäßig Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben nahe der Schulorte nutzen. Dies fällt unter die Kategorie „dienstliche Übernachtungen“, jedoch sind viele Auszubildenden auch aufgrund ihres jungen Alters noch ungeimpft. Eine wie oben beschriebene Verschärfung hätte zur Folge, dass eine signifikante Anzahl dieser Auszubildenden nicht mehr ihre Schulorte besuchen könnten und somit Unterbrechungen des Ausbildungsfortgangs in Kauf nehmen müssten. Dies gilt es zwingend zu verhindern.

Ein weiteres beispielhaftes Problemfeld stellen Monteure, Bauingenieure, etc. im Außendienst („auf Montage“) dar. Wie Sie wissen gibt es noch immer einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung, der ungeimpft ist – so auch bei diesen Mitarbeitern. Würde diesen aufgrund der verschärften Regelung die Übernachtung in Beherbergungsbetrieben untersagt werden, müssten Arbeitsprozesse gerade in derzeit kostenseitig sehr sensiblen Branchen wie dem Baugewerbe

unterbrochen werden. Auch dies kann nicht dem Grundgedanken der aktuellen Erleichterungen entsprechen.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich die FAQs des SMS und des SMKT an der Stelle widersprechen.

## **2. Präsenzveranstaltungen der außerschulischen Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 15 Abs. 4 und § 21**

Im Grundsatz werden Präsenzveranstaltungen in staatlichen – und neu auch privaten! – Ausbildungseinrichtungen unter der 3G-Regelung ermöglicht (§ 15 Abs. 4). Bei wiederum Unterschreitung kritischer Schwellenwerte des Infektionsgeschehens (§ 21a Abs. 1) wird jedoch eine 2G-Regelung für eben jene Präsenzveranstaltungen angeordnet (§ 21a Abs. 16). Zumal der Wortlaut eben jenes § 21a Abs. 16 „§ 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend“ nach unserer Lesart im Widerspruch zum o.g. 3G-Modell steht.

Auch die aktuellen FAQs auf der sächsischen Corona-Seite geben hierzu keine Antwort. Vielmehr ist dort die 2G-Möglichkeit nicht benannt.

Hier bitten wir ebenfalls um eine Klarstellung, da insbesondere auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung eine Ungleichbehandlung von geimpften und ungeimpften Personen nicht hinnehmbar ist. An vielen Stellen hängen berufliche Existenzen an bestimmten regelmäßig zu erbringenden Qualifizierungsmaßnahmen. Prüfungsvorbereitungen, -kurse etc. müssen für alle durchführbar sein. Hier muss von einem bildungspolitischen Auftrag der entsprechenden Einrichtungen ausgegangen werden, der die Präsenzveranstaltungen unter 3G ermöglicht.

Zuletzt betonen wir in dem Zusammenhang, dass die Bildungsträger an vielen Stellen ein hohes Maß an Eigeninitiative hinsichtlich von Infektionsschutz und Kontaktvermeidung an den Tag legen. Vielfach werden zusätzlich alle Teilnehmer – auch die 3fach-geimpften – getestet, Räumlichkeiten entzerrt, verlegt etc. Das Verantwortungsbewusstsein der Einrichtungen ist hoch, der bildungspolitische Auftrag muss jedoch weiterhin für alle wahrgenommen werden können.

Sehr geehrte/r Frau/Herr Staatsminister/in,

uns ist wie gesagt bewusst, dass die letzte Verordnung eine Reihe an Öffnungen ermöglicht hat und wir gleichzeitig mit Blick auf „Omikron“ keine vollkommen klare mittelfristige Perspektive haben. Aufgrund der grundsätzlichen Öffnungsinitiative gehen wir allerdings davon aus, dass die beiden oben aufgeführten Teil-Verschärfungen nicht beabsichtigt waren und lediglich einer Klarstellung – z. B. über einheitliche FAQs der Staatsregierung – benötigen.

Bei Rückfragen zu den Sachverhalten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Detlef Hamann  
Sprecher der Sächsischen  
Industrie- und Handelskammern

Axel Klein  
Hauptgeschäftsführer  
DEHOGA Sachsen